

sätzlich kaum unterscheiden und nur für den Autor Vorzüge besitzen, sind lexikonartig angelegte Reagenzienverzeichnisse nicht mehr zu entbehren (z. B. M e r c k s Reagenzienverzeichnis und so auch das vorliegende). Eine Wohltat für den Wissenschaftler und Praktiker wäre es, wenn durch einen internationalen Ausschuß die zahlreichen, entbehrlich gewordenen Reagenzien weggefegt und, wo nur irgend angängig, statt der Bezeichnungen nach den Autoren solche nach dem wirksamen Bestandteil vorgeschrieben würden.

Aufgefallen ist mir, daß bei Eisenchlorid (zum Nachweis von Acetessigsäure) die Darstellungsvorschrift nach dem D.A.B. V aufgenommen worden ist. Jeder Kenner weiß, wie schwierig es ist, nach dieser Vorschrift einen probehaltigen Liquor ferri sesquichlorati darzustellen. Es wird heute auch niemand mehr auf den Gedanken kommen, nach dieser unzuverlässigen und teuren Methode zu arbeiten. Es hätte durchaus genügt, das Präparat D.A.B. VI vorzuschreiben.

*Gadamer. [BB. 217.]*

**Anleitung zur Erkennung und Prüfung der Arzneimittel des Deutschen Arzneibuches**, zugleich ein Leitfaden für Apothekerevisoren. Von Dr. Max Biechle †. Auf Grund der sechsten Ausgabe des Deutschen Arzneibuches neu bearbeitet und mit Erläuterungen, Hilfstafeln und Zusammenstellungen über Reagenzien und Geräte, sowie über die Aufbewahrung der Arzneimittel versehen von Dr. Richard Brieger, Apotheker und Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung. Fünfzehnte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1927.

Geb. 17,40 M., mit Schreibpapier durchschossen 19,50 M.

Der Kommentar „Biechle“ zum Deutschen Arzneibuch, welcher seine Existenzberechtigung längst erwiesen hat und nicht nur von den praktischen Apothekern, sondern auch von den Studierenden der Pharmazie mit Vorliebe und bestem Erfolge benutzt wird, ist in seiner neuen Auflage einem Bearbeiter anvertraut worden, der mit vollstem Verständnis das Wesen der Prüfungsmethoden des neuen Arzneibuches erfaßt hat und die bemerkenswerte Gabe besitzt, sie mit knappen Worten und doch dabei klar zu deuten und zu erläutern. Die Ausgabe VI des Deutschen Arzneibuches hat gegenüber der fünften Ausgabe vielfach erhöhte Anforderungen an den Reinheitsgrad der Arzneimittel gestellt und zur Wertbestimmung derselben auf Grund neuer Forschungsergebnisse sich neuer Methoden bedient. Sich einem verläßlichen Führer auf dem schwierigen Gebiet der Arzneimitteluntersuchung anvertrauen zu können, wird daher vielen Interessenten hochwillkommen sein. Richard Brieger hat seine hervorragenden Führereigenschaften in seinem Biechle-Buch eindrucksvoll dargetan.

*H. Thoms. [BB. 45.]*

## Verein deutscher Chemiker.

**Behandlung der technisch-wissenschaftlichen Beamten im Entwurf eines Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte vom 22. September 1927.**

Eingabe an den Deutschen Reichstag Berlin.

Der Verein deutscher Chemiker als Vertreter und Hüter der Berufs- und Standesinteressen der deutschen Chemiker betrachtet es als seine Pflicht, Reichsregierung und Reichstag auf die Zurücksetzung hinzuweisen, die die beamteten Chemiker in dem „Entwurf eines Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte“ erfahren haben.

In dem geltenden Besoldungsgesetz vom 30. April bzw. 17. 12. 1920 sind alle Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in die Gruppen A X—XII eingestuft. Hier ist also kein grundsätzlicher Unterschied gemacht zwischen technisch und nicht technisch vorgebildeten Akademikern.

Von diesem Grundsatz der Gleichstellung aller akademisch gebildeten Beamten ist man in dem vorliegenden Entwurf eines Besoldungsgesetzes aus nicht bekannten Gründen abgewichen. So sind die in der Reichsverwaltung tätigen Chemiker, gleichviel ob es sich um die Mitarbeiter bei den Reichsamtbehörden oder um die beim Reichswehrministerium (Torpedowesen) und bei der Reichsfinanzverwaltung (Reichszollverwaltung) tätigen Regierungchemiker handelt, aus der Besoldungsgruppe A 2 b, die als Normalgruppe der höheren Beamten gilt, herausgenommen und in die Besoldungsgruppe

A 3 a, also hinter die Ministerialamtmaänner, Zoll- und Steuerräte und andere nicht akademisch vorgebildete, aus dem Supernumerarstande hervorgegangene Beamte eingestuft worden. Der vorliegende Entwurf weicht mithin in der Behandlung der technisch-wissenschaftlichen Beamten wesentlich von dem „Entwurf eines Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preuß. Besoldungsgesetz)“ ab, der die Münzwardeine, die Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt, bei der Porzellanmanufaktur und bei der Landesanstalt für Fischerei, die ständigen Mitglieder beim Materialprüfungsamt und die wissenschaftlichen Mitglieder bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in die Besoldungsklasse A 2b einstuft, ihnen die Amtsbezeichnung „Professor“ zuerkennt und für die gehobenen Stellen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage vorsieht.

Für die Regierungchemiker der Reichsfinanzverwaltung ist die vorgesehene Regelung um so empfindlicher, als für sie die Besoldungsgruppe A 3 a die Anfangs- und die Endstellung bilden soll, ihnen mithin Aufstiegsmöglichkeiten nicht gegeben sind, während die derselben Gruppe angehörenden Regierungsräte als Mitarbeiter bei den Reichsamtbehörden wenigstens die Möglichkeit haben, als Mitglieder in die Besoldungsgruppe A 2 a aufzusteigen und damit zugleich die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat zu erhalten. Diese Möglichkeit ändert nichts daran, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitarbeiter in der Besoldungsgruppe A 3 a verbleiben und damit den Ministerialamtmaänen und den Zoll- und Steuerräten ranglich nachstehen wird. Als eine weitere Zurücksetzung kommt für die Regierungchemiker der Reichsfinanzverwaltung hinzu, daß nicht einmal den leitenden Chemikern eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage gewährt werden soll.

Demgegenüber sind die Chemiker beim Reichsmonopolamt für Branntwein ausnahmslos als Regierungsräte in die Gruppe A 2 b eingestuft, und der leitende Chemiker erhält außerdem auf Grund der Fußnote 2 eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 1200,— M. sowie die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“. Diese ungleiche Behandlung der Chemiker bei der Reichsmonopolverwaltung einerseits und der Chemiker bei der Reichszollverwaltung andererseits ist um so weniger verständlich, als beide Chemikergruppen dem Reichsfinanzministerium unterstehen, so daß also gleichartige Beamte der gleichen Verwaltung in dem Entwurf mit zweierlei Maß gemessen werden.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung könnte vielleicht dann den Schein einer Berechtigung haben, wenn an die Chemiker beim Reichsmonopolamt besonders hohe Anforderungen gestellt würden, und wenn die Aufgaben dieses Amtes von ganz besonderer Art und für das Finanzaufkommen von besonderer Bedeutung wären. Beides trifft unseres Erachtens aber durchaus nicht zu. Nach unserem Dafürhalten ist vielmehr der Aufgabenkreis der Technischen Prüfungs- und Lehranstalten bei der Reichszollverwaltung umfassender und vielseitiger als derjenige des Reichsmonopolamtes. Die Aufgaben der erstenen Anstalten erstrecken sich auf das große Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern, einschließlich des Branntweinmonopols, und umfassen alle Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, während die Aufgaben der letzteren Anstalt auf das Gebiet des Branntweinmonopols beschränkt sind. Bei den Technischen Prüfungs- und Lehranstalten kommt ferner noch die Unterweisung der technischen Zollbeamten in der Ausführung der ihnen vorbehaltenen Warenprüfungen hinzu.

Wenn die Zurücksetzung der Chemiker der Reichsverwaltung gegenüber den juristischen Regierungsräten, den Regierungsbauräten, den Studienräten an den militärischen Bildungsanstalten, den Pfarrern usw. etwa damit begründet werden sollte, daß die Chemiker ebenso wie die Physiker, Botaniker, Zoologen usw., abgesehen von dem Diplomingenurexamen an den Technischen Hochschulen, staatliche Abschlußprüfungen nicht im gleichen Sinne wie die anderen akademischen Disziplinen haben, so muß dazu folgendes gesagt werden.

Unser Verein hat aus gutem Grunde, als er sich vor Jahrzehnten gemeinsam mit den Hochschullehrern der Chemie mit der Frage eines Staatsexamens für Chemiker eingehend beschäftigte, von der Forderung eines solchen Examens Abstand genommen. Es ist hier nicht der Raum, die Gründe für diese Stellungnahme darzulegen. Es sei nur betont, daß die glänzende

Entwicklung der chemischen Wissenschaft in Deutschland nicht zuletzt eine Folge des bestehenden Zustandes ist, und daß der chemische Hochschulunterricht und die wissenschaftliche Durchbildung der Chemiker und damit auch ihre berufliche Ertüchtigung auch ohne Staatsexamen den Vergleich mit den Verhältnissen in anderen Fakultäten nicht zu scheuen brauchen. Der Promotion des Chemikers, die eine wissenschaftliche Arbeit von wenigstens 3 bis 4 Semestern zur Voraussetzung hat, kommt eine ganz andere Bedeutung zu, als etwa der eines Juristen oder Mediziners. Jedenfalls legen wir entschieden dagegen Verwahrung ein, nur deshalb, weil im Interesse der freien Entwicklung unserer Wissenschaft ein Staatsexamen für unerwünscht gehalten wurde, die beamteten Chemiker als Akademiker zweiter Klasse zu behandeln. Übrigens haben aber auch viele Chemiker der Reichsverwaltung die Staatsprüfung als Nahrungsmittelchemiker abgelegt, die in der staatlichen Nahrungsmittelchemiker-Vorprüfung und der nach weiteren drei praktischen Semestern abzulegenden Nahrungsmittelchemiker-Hauptprüfung besteht.

Die Minderbewertung, die die von uns vertretene Beamtengruppe in dem Besoldungsgesetzentwurf erfahren hat, hat auch eine stark materielle Seite. Für diejenigen, die bereits in der Gehaltsgruppe A XI standen, jetzt aber in die Besoldungsgruppe A 3a eingereiht werden sollen, beträgt die Erhöhung ihres End-Grundgehaltes nur 10,3%, während die Regierungsräte, Regierungsbauräte usw. der Gruppe A XI, die in die neue Gruppe A 2b versetzt werden, eine Erhöhung des End-Grundgehaltes um 18,8% und im Falle der Stellenzulage von 1200,— M. um 35,7% erreichen. Da ein großer Teil der Regierungchemiker bei der Reichszollverwaltung bereits die Endstufe der bisherigen Gruppe A XI erreicht hat, ergibt sich auch hier wieder die ganz besonders ungünstige Behandlung dieser Kategorie.

Hier nach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Chemiker der Reichsverwaltung in materieller Beziehung gegenüber den sonstigen Akademikern und sogar gegenüber den aus dem Supernumerarstande hervorgegangenen Zoll- und Steuerräten außerordentlich benachteiligt sind, und daß auch die von dem Herrn Reichsminister der Finanzen auf der Tagung des Deutschen Beamtenbundes in Magdeburg am 11. September d. J. abgegebene programmatiche Erklärung, daß die Erhöhung der Grundgehalter gleitend 25—18% betragen wird, für die Regierungchemiker in keiner Weise zutrifft.

Zu dieser im Augenblick wichtigsten Frage der Einstufung gesellt sich noch die Frage der Amtsbezeichnung. Es ist nicht einzustehen, aus welchem Grunde gerade der an Zahl kleinen Gruppe der Chemiker der Reichszollverwaltung, im Gegensatz zu den bei den Reichsmittelbehörden und den beim Reichsmittelamt tätigen Chemikern, die Amtsbezeichnung „Regierungsrat“ versagt sein soll. Es ist das um so weniger verständlich, als immer wieder aus dem Supernumerarstande hervorgegangene Beamte zu Regierungsräten ernannt werden. Auch sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Entwurf eines preußischen Besoldungsgesetzes allen technisch-wissenschaftlichen Staatsbeamten die gleichwertige Amtsbezeichnung „Professor“ zuerkennt.

Auf die auch hierin liegende Zurücksetzung haben die Regierungchemiker der Reichszollverwaltung bereits in einer an den Reichstag gerichteten Eingabe vom 14. Februar d. J. — Reichstag II 1932 — unseres Erachtens mit vollem Recht hingewiesen und den diesbezüglichen Antrag auf völlige Gleichstellung mit den übrigen akademisch vorgebildeten Reichsbeamten hinreichend und überzeugend begründet. Diese Forderung macht sich der Verein hiermit zu eigen.

Der Verein deutscher Chemiker erblickt in der ideellen und materiellen Zurücksetzung der technisch-wissenschaftlichen Beamten eine Minderbewertung, die zur Bedeutung ihrer Ämter und Institute für das Reich wie für die gesamte Wirtschaft in schroffem Widerspruch steht, und die wir als eine Herabsetzung des von uns vertretenen Chemikerstandes empfinden müssen. Nur bei völliger ranglicher und materieller Gleichstellung der Chemiker der Reichsverwaltung im allgemeinen und der Regierungchemiker der Reichsfinanzverwaltung im besonderen mit den juristischen Regierungsräten, den Regierungsbauräten, den Regierungsräten beim Reichsmittelamt, den Studienräten usw. vermag der Verein deutscher Chemiker den vorliegenden Entwurf als eine gerechte Lösung der Be-

soldungsfrage anzusehen und biehrt sich daher, folgendes zu beantragen:

**Die Reichsregierung und der Reichstag wollen den vorliegenden Entwurf eines Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte dahin ändern, daß alle technischen Reichsbeamten mit abgeschlossener Hochschulbildung, insbesondere auch die Regierungchemiker, in die Normalgruppe der höheren Beamten (A 2b) eingestuft werden, daß ferner auch auf die leitenden Chemiker die Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 2b angewendet wird, und daß die Regierungchemiker die Amtsbezeichnung „Regierungsrat“ bzw. „Oberregierungsrat“ erhalten.**

Verein deutscher Chemiker E. V.

Der Vorsitzende: gez. Prof. Dr. A. Stock.

Berlin, im Oktober 1927.

### Mitteilung der Geschäftsstelle.

Wir sind in der Lage, den Bezug des Werkes  
**Die Naturwissenschaften in ihrer Entwicklung und in ihrem Zusammenhang,**

dargestellt von Friedrich Dannemann, 2. Aufl. 1923,  
mit 30% Rabatt anzubieten.

Über das jedem Chemiker zu empfehlende Werk schrieb Prof. Dr. v. Lippmann beim Erscheinen der ersten Auflage, es gehöre fraglos zu den „besten, bestgeschriebenen, originellsten und nutzbringendsten der neueren naturwissenschaftlichen Literatur, und sei mehr als jedes andere geeignet, den immer unheilvoller hervortretenden Folgen der völligen Zersplitterung unter den Naturforschern abzuheben“.

Nach dem Erscheinen der zweiten Auflage schrieb Prof. v. Lippmann, das Werk behandle vor allem die „großen führenden Gedanken, ferner die Beziehungen zwischen Naturwissenschaft und Technik, Wirtschaft und Kultur, Gestaltung des Weltbildes, Philosophie usw. Neben der fast unübersehbaren Fülle der einzelnen Belehrungen sind gerade diese letzteren Betrachtungen von ganz außerordentlichem Wert und verleihen dem Werke eine Bedeutung, wie sie auf dem nämlichen Gebiete wohl kein zweites für sich in Anspruch nehmen kann. Jedenfalls besitzt das vollendete Werk derzeit nirgendwo seinesgleichen.“

Der Preis des gebundenen Werkes (4 Bände) stellt sich nach Abzug des Rabattes auf 41,50 M. Versand erfolgt in der Regel unter Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Beitrages auf Postscheckkonto des Vereins deutscher Chemiker, Berlin Nr. 788 53.

Geschäftsstelle des Vereins deutscher Chemiker,  
Berlin W 35, Potsdamer Str. 103 A.

An den Folgen eines Laboratoriumsunfalles verschieden nach kurzem Krankenlager im hiesigen Stadtkrankenhaus unsere Beamten

Fräulein Dr. phil.  
**Hildegard Gebhardt**  
und  
Herr Dr. rer. nat.  
**Fritz Weber**

Wir beklagen in den aus ihrer Arbeit jäh dahingerafften Chemikern den Verlust bewährter Forscher und erprobter Mitarbeiter, deren Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Direktion der  
**I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft**  
Werk Offenbach a. M.

14. Oktober 1927.